

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. April 1873.

1. Kaiserstraße.

Die Bürgerschaft stimmt den Anträgen der Baudeputation zu und bewilligt auch ihrerseits auf pos. 5 des II. Capitels der außerordentlichen Ausgaben des Budgets für 1873 die im Ganzen für diese Anlage beantragten 30,000 Mark.

2. Verlegung des Torfbassins.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Deputation, betreffend die Modification des beschlossenen Projects, einverstanden, indem sie ihrerseits der Aufhebung der über die No. 8, 9, 15—33 der ersten Columnne des Verzeichnisses Verh. pag. 151, 152 näher bezeichneten Grundstücke ausgesprochenen Expropriation zustimmt.

3. Budget für 1873.

Indem die Bürgerschaft der diesen Gegenstand betreffenden Mittheilung des Senats vom 28. März einen Anlaß zu abweichenden Äußerungen nicht entnimmt, hat sie heute ihre früheren Beschlüsse über das Budget nur noch dadurch zu ergänzen, daß sie einestheils nachträglich noch zu „Ordentliche Ausgaben“, Cap. 9. pos. 8: „Statistisches Bureau“, dem Antrage der Deputation für Bremische Statistik vom 15. Januar d. J. sub 2 gemäß 2160 Mark als „Unkosten des statistischen Büreaus“ bewilligt, und andernteils zu „Ordentliche Ausgaben“, Cap. 8. pos. 1: „Öffentliche Gebäude“, nach dem vorliegenden „Berichte der Baudeputation“, das Specialbudget No. 56 betreffend, die Reduction des Anschlages dieser Position auf die unter 1—6 des Berichts genannten Punkte zum Gesamtbetrage von 12,720 Mark beschränkt, und im Uebrigen diese Position nach dem ursprünglichen Specialbudget genehmigt. Zugleich beauftragt sie die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit der Berathung und Berichterstattung über die von ihr zu Cap. 8 pos. 1 angeregte Veräußerung verschiedener Gebäude.

Was sodann die Bemerkungen des Senats in seiner Mittheilung vom 16. d. M. in Betreff der Einkommensteuer angeht, so kann sich die Bürgerschaft mit der vom Senat vorgeschlagenen Abänderung der von ihr aufgestellten Scala einverstanden erklären, sofern nur bei einem Einkommen von 1500 bis 2000 Mark außer der offenen Zahlung von 10 Mark noch eine Einlage in die Schöpfkiste von 1 pCt. von dem Einkommen über 1500 Mark festgestellt wird, und hofft die Bürgerschaft, daß der Senat hierzu um so mehr zustimmen werde, da auf diese Weise ein allmählicher Uebergang zu den höheren Steuersätzen bewirkt wird und die vom Senat betreffs der untern Klassen der Scala erhobenen Einwendungen, auf dieser Stufe kaum zutreffend sein dürften.

In Ansehung der noch unerledigten Posten des Budgets für außerordentliche Ausgaben kann die Bürgerschaft nicht unterlassen, ihr Bedauern über die vom Senat für angemessen erachtete Aussetzung seines Beschlusses auszusprechen, da sie sich doch ihre Beschlufsfassung über den beantragten Vermögensschuß nur behufs besserer Uebersicht des etwaigen Bedürfnisses, resp. dessen Größe, für später vorzubehalten und sich in der Absicht ausdrücklich darüber seiner Zeit einen Bericht der Finanzdeputation erbeten hat, überdies nicht gemeint sein kann, ein etwa eintretendes Deficit ohne entsprechende Deckungsmittel zu lassen. Im Hinblick hierauf, meint sie, könne der Senat recht wohl seine Zustimmung zu den noch ausgesetzten Posten geben und hofft sie, daß er diese nunmehr nicht länger beanstanden werde.

Indem sie schließlich sich damit einverstanden erklärt, daß die betreffenden Deputationen aufgefordert werden, auf Grund der beschlossenen Erhöhung der Lehrergehälter einen berichtigten Etat für das Jahr 1873 vorzulegen, ersucht sie zugleich die

Schuldeputation über den in der Bürgerschaft gestellten Antrag, daß diejenigen ordentlichen Lehrer, denen bei ihrer Anstellung eine frühere anderweitige Wirksamkeit von längerer Dauer nicht in Anrechnung gebracht ist, bei Gelegenheit dieser neuen Statistification in eine entsprechende höhere Gehaltsstufe eintreten, zu berichten.

4. Gesetz wegen der Einkommensteuer.

Mit der vom Senat vorgelegten Abänderung der §§ 5, 13, 18, 20 und 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1872 wegen der Einkommensteuer ist die Bürgerschaft mit dem Bemerken, daß in § 5 sub 2 statt 250 Thaler = 750 Mark zu setzen sein wird, einverstanden; auch würde, wenn der Senat ihrem heutigen Beschlusse zu seiner Mittheilung vom 16. d. Mts. das Budget für 1873, speciell die Einkommensteuer betreffend, beitrifft, im ersten Absatze des § 18 die Zeile (von... 10 Mark) zu streichen und statt derselben etwa zu sagen sein: Wer ein Einkommen von mehr als 1500 bis 2000 Mark gehabt hat, hat von 1500 Mark $\frac{2}{3}$ % (10 Mark) und von dem diese Summe übersteigenden Theile seines Einkommens 1 % zu entrichten.

Ebenso ist die Bürgerschaft mit der Niederlegung einer besonderen Deputation behufs Revision des Gesetzes wegen der Einkommensteuer und des den Vermögenschoß betreffenden Gesetzes, welche sowohl die in dem Anhang zu ihrem Beschlusse vom 19. März d. J. namhaft gemachten Punkte als auch die in Beziehung auf dieselben mitgetheilten Erwägungen des Senats vom 16. d. Mts. zu berücksichtigen haben würde, einverstanden und wird sie ihre Mitglieder bei derselben in einer ihrer nächsten Sitzungen ernennen.

5. Ausrüstung der Strafanstalt.

Die von der Deputation für die Gefängnisse für Inventar, Vorräthe und einen Betriebsfonds beantragten 50,000 Mark bewilligt die Bürgerschaft und ist mit Eröffnung eines laufenden Credits von 15,000 Mark bei der Generalcasse für den Fabrikbetrieb einverstanden.

6. Gehalt des Registrators bei dem Oberappellationsgericht.

Mit der Erhöhung des Gehalts des Registrators Dr. Lamprecht vom 1. April d. J. angerechnet von 3000 Mark auf den Betrag von 3500 Mark erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden.

7. Vermehrung der Mitglieder des Handelsgerichts.

Den beantragten Abänderungen einiger Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung erteilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung, wünscht aber zugleich, daß in § 57 a derselben die Beschwerdesumme auf 1000 Mark festgesetzt werde, wie in der Verordnung vom 29. Juni 1872 III. übersehen.

8. Errichtung eines Locomotivschuppens zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft bewilligt die für Errichtung eines Locomotivschuppens zu drei Ständen beantragten 62,500 Mark.

9. Weggelderhebung.

Anlage. Die Bürgerschaft wünscht über die hieneben mitgetheilten in ihrer Mitte gestellten Anträge einen Bericht der Deputation für das Generalsteueramt, bevor sie sich über den vorgelegten Gesetzentwurf erklärt.

Anlage

zum Beschluß der Bürgerschaft
vom 23. April 1873.

Weggelderhebung.

Antrag 1.

Die Bestimmung § 2 des Entwurfs sub 5 erscheint auf der Schwachhauser Chaussee nicht durchführbar, weil, was in dem Deputationsbericht übersehen zu sein scheint, auch das dort befindliche Chausseehaus innerhalb der Stadtgrenzen liegt. Das

Land nämlich hinter dem Schwachhauser Chausseehause gehört bis zu Diedr. Garbade's Hause zur Pagenthorn'ser Feldmark, welche durch Gesetz vom 5./11. December 1848 zum Stadtgebiet gezogen ist. An der linken Seite der Chaussee gehört das Land zu der Feldmark Schwachhausen, also zum Gebiet. Die Chaussee selbst aber gehört bis Diedrich Garbade's Hause zur Feldmark Pagenthorn und demnach zur Stadt. Es würden also nach dem § 2 sub 5 alle Wagen das Schwachhauser Chausseehaus ohne Beggeld zu zahlen bis nach Garbade's Hause, welches ca. 10 Minuten hinter dem Chausseehause liegt, passiren können. Eine Controle würde schon jetzt sehr schwierig, vollends aber unmöglich sein, wenn demnächst sowohl das Land rechts von der Chaussee (Pagenthorn) als das Land links von der Chaussee (Schwachhausen) bebaut wird.

Die juristische Commission beantragt deshalb:

„Die Bürgerschaft verweist den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des § 2 der Verordnung vom 25. Januar 1866, an die Deputation für das Generalsteueramt zur weiteren Berathung zurück, da die Bestimmung § 2 sub 5 des Entwurfs, welche für das ganze Stadtgebiet in Anwendung kommen soll, in Betreff der Beggelderhebung an der Schwachhauser Chaussee nicht durchführbar erscheint. Ferner wünscht die Bürgerschaft, daß im Fall eine Abänderung des § 2 sich als thunlich erweisen sollte, das ganze Gesetz vom 25. Juni 1866 neu publicirt und revidirt werde und demnach in § 5 des Gesetzes gesagt werde, statt „5—10 Thlr.“ „bis 30 Mark“.

in § 6:

statt „Baugbaudeputation“ „Baudeputation“ und ferner in der Ueberschrift des Tarifs die Worte „25,000 Fuß“ gestrichen werden.

Antrag 2.

Auch wünscht die Bürgerschaft, daß die Deputation für das Generalsteueramt berathe und berichte mit Rücksicht auf die Interessen der Landwirthschaft, ob es statthnehmig in § 2 sub 4 die Worte:

„wenn die Haushaltungsgebäude mit dem Acker oder den Weiden in derselben Feldmark liegen und von denselben durch die Hebestelle getrennt sind“

zu streichen

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. April 1873.

1. Budget für 1873.

Mit dem Beschlusse der Bürgerschaft, die Scala der Einkommensteuer betreffend, will der Senat sich einverstanden erklären. Er wird daher das Einkommensteuergesetz nach seiner Vorlage vom 16. d. M. mit der Abänderung, welche die Bürgerschaft gewünscht hat, publiciren.

Da die Bürgerschaft ihr Bedauern darüber äußert, daß der Senat seinen Beschluß über einige Posten des Budgets der außerordentlichen Ausgaben noch aussetzen für angemessen erachtet habe, so kann der Senat nicht umhin daran zu erinnern, daß er bereits in seiner Mittheilung vom 21. März d. J. sich bereit erklärt hat, diese Posten zu bewilligen, falls nur die Deckung der anslagsmäßigen Bedarfssumme für den Fall, daß dieselbe nicht durch anderweite, zur Zeit noch nicht gesicherte Einnahmen beglichen werden sollte, durch die Bewilligung eines Vermögensschosses von entweder $\frac{1}{8}$ und resp. $\frac{1}{12}$ oder von $\frac{1}{10}$ und resp. $\frac{1}{12}$ Procent beschlossen werde. Da die Bewilligung so erheblicher Ausgaben ohne vorgängige oder gleichzeitige Feststellung der Deckungsmittel augenscheinlich mit den Grundsätzen einer guten Finanzverwaltung unvereinbar sein würde, so vermag der Senat seinerseits die Verantwortung für die bisherige Verzögerung dieser Angelegenheit um so weniger auf sich zu